

München, 09.10.2017

Stellungnahme zum Schreiben des Direktoriums HA II / Verwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V wird der Antrag des Migrationsbeirats (Beschluss Nr. 6 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 20.06.2017) abgelehnt. Als Begründung wird u. a. ausgeführt, dass sich die unterschiedliche Behandlung von Arbeitnehmern einerseits und selbstständig Tätigen andererseits im Regelfall damit rechtfertigen lässt, dass beim beruflich Selbstständigen der tatsächlich entstandene Verdienstaussfall exakt schwer zu berechnen ist und dass für ihn außerdem die Möglichkeit besteht, versäumte Arbeitszeit nachzuholen und den damit entstandenen Verdienstaussfall auszugleichen. Im Übrigen sollen dann, wenn die vom ehrenamtlich Tätigen wahrzunehmenden Termine in den Abendstunden liegen, selbstständig Tätige nicht besser gestellt werden als Arbeitnehmer, die in diesem Fall in der Regel keinen Verdienstaussfall haben.

Weiterhin bezieht sich das Direktorium auf die anderen städtischen Ehrenamtlichen wie z. B. die Bezirksausschussmitglieder und die Mitglieder anderer Beiräte, bei denen ebenfalls keine Entschädigung für Verdienstaussfall gewährt wird.

Hierzu möchten wir folgendes ausführen:

1.)

Schwere Berechnung des tatsächlich entstandenen Verdienstaussfalls:

a.)

Hier käme zunächst die Festlegung einer Höchstgrenze in Betracht, über die zu diskutieren wäre.

In § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München wird die Verdienstaussfallentschädigung für beruflich selbstständig tätige ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte auf € 34,10 je volle Stunde Sitzungsdauer festgelegt.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine ähnliche Regelung nicht für die selbstständig tätigen Mitglieder des Migrationsbeirats herangezogen werden sollte.

Auch das JVEG (Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten) kennt solche Höchstgrenzen bei der Bemessung der Verdienstaussfallentschädigung.

Der Migrationsbeirat vertritt ca. 1/3 aller Münchner. Hier eine Unterscheidung zwischen diversen Ehrenamtlichen vorzunehmen, halten wir nicht für gerechtfertigt.

Die Erforderlichkeit und Dringlichkeit für eine angemessene Verdienstauffallentschädigung für selbständig ehrenamtlich Tätige wird durch die Regelung im Stadtrat anerkannt - im Migrationsbeirat soll es aber weiterhin nicht möglich sein. Eine Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung geht aus dem Antwortschreiben der Verwaltung nicht hervor.

Unternehmertum und Selbstständigkeit ist unter den Münchner Bürgern mit Migrationshintergrund im Vergleich zu dem schon lange einheimischen Bevölkerungsanteil eher überrepräsentiert. Deswegen ist für den Migrationsbeirat eine Regelung in diesem Bereich dringend erforderlich.

Darüber hinaus betrifft dies auch die Zusammensetzung und die Repräsentationsmöglichkeiten der Gesamtmigrationsbevölkerung von München, wenn hier gezielt die Personengruppe benachteiligt wird, die wir in München dringend brauchen und die besonderen und zusätzlichen Mut aufgebracht hat in einem ursprünglich fremden Land ihren Beitrag als Unternehmer zu leisten, ihre Stadt München voranzubringen und für Arbeit und Beschäftigung in unserer Stadt zu sorgen. Den selbständig tätigen Mitgliedern ist genauso wie den Angestellten und Arbeitern durch Zuweisung entsprechender Mittel die Möglichkeit zu geben, ehrenamtlich im Migrationsbeirat tätig zu sein.

b.)

Alternativ könnte die durchschnittliche Stundenvergütung eines selbständig tätigen Mitglieds auf Basis der Einkommensteuererklärung der letzten Jahre ermittelt und durch die Vorlage einer Bestätigung eines Steuerberaters nachgewiesen werden. Bei Bedarf kann der Migrationsbeirat hier gemeinsam mit dem Direktorium konkrete Berechnungsmethoden erörtern.

c.)

Als weiterer Lösungsansatz könnte eine pauschale Verdienstauffallentschädigung für alle Mitglieder des Migrationsbeirats festgelegt werden, die sich z. B. an dem durchschnittlichen Lohnniveau in München orientiert.

Der Migrationsbeirat regt an, gemeinsam mit dem Direktorium die diversen Lösungsansätze und -möglichkeiten zu erörtern, so dass eine angemessene Lösung gefunden werden kann.

2.)

Möglichkeit versäumte Arbeitszeit nachzuholen:

Soweit das Direktorium vorliegend ausführt, dass selbständig tätige Mitglieder die Möglichkeit haben, versäumte Arbeitszeit nachzuholen und den damit entstandenen Verdienstauffall auszugleichen, weisen wir auf folgendes hin:

Auch in einem Beschäftigungsverhältnis können Arbeitnehmer Gleitzeit und / oder die Einführung von Arbeitszeitkonten vereinbaren.

In § 9 Abs. 3 MBS wird nicht zwischen Angestellten und Arbeitern mit und ohne flexible Arbeitszeitführung unterschieden.

Somit haben auch Arbeitnehmer die Möglichkeit versäumte Arbeitszeit nachzuholen und haben dennoch Anspruch auf Entschädigung eines Verdienstauffalles.

Der Migrationsbeirat hält es nicht für richtig, hinsichtlich der selbständig tätigen Mitglieder es als Selbstverständlichkeit anzusehen, dass diese nach

teilweise stundenlangen Sitzungen nochmals an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren, um versäumte Arbeitszeit nachzuholen. Hierdurch würde indirekt erwartet werden, dass die selbständig Tätigen, nachdem sie morgens um 08:00 Uhr ihre Tätigkeit aufnehmen, sich dann im Laufe des Tages auch ehrenamtlich engagieren und an langen Abendsitzungen teilnehmen, dann durch Nacharbeiten bis tief in die Nacht ihren Verdienstaussfall kompensieren.

Hiermit würde einem selbständig Tätigen mehr Leistungsvermögen abverlangt werden, als ein durchschnittlicher Mensch in der Regel erbringen kann.

Im Übrigen wird seitens des Direktoriums ausgeführt, dass, wenn die vom ehrenamtlich Tätigen wahrzunehmenden Termine in den Abendstunden liegen, selbständig Tätige nicht besser gestellt werden als Arbeitnehmer, die in diesem Fall in der Regel -nach Ansicht des Direktoriums- keinen Verdienstaussfall haben.

Es ist bereits nicht richtig, anzunehmen, dass Arbeitnehmern in den Abendstunden kein Verdienstaussfall entstehen kann. Dies kann genauso wie bei selbständig Tätigen der Fall sein. Das Direktorium unterstellt hier, dass alle Arbeitnehmer immer nur tagsüber beschäftigt sind, was tatsächlich nicht der Fall ist.

Weiterhin kann nicht nachvollzogen werden, weshalb beispielsweise bei ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten nicht von einer solchen „Besserstellung“ ausgegangen wird.

Es bleibt somit festzuhalten, dass durchaus fairere und angemessenere Lösungen vorhanden sind, anstatt den selbständig tätigen Mitgliedern grundsätzlich jeglichen Anspruch auf Verdienstaussfall zu versagen.

3.)

Keine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Mitgliedern städtischer Gremien:

Das Direktorium begründet die Ablehnung einer Verdienstaussfallentschädigung für selbstständig tätige Mitglieder u. a. damit, dass Mitgliedern der Bezirksausschüsse, des Seniorenbeirats, des Behindertenbeirats, des Mieterbeirats, des Sportbeirats und des Selbsthilfebeirats ebenfalls keine Entschädigung für Verdienstaussfall gewährt wird.

Hier ist folgendes auszuführen:

Es entzieht sich der Kenntnis des Migrationsbeirats, inwieweit die o. g. Gremien selbst den Bedarf für eine entsprechende Regelung sehen.

Der Migrationsbeirat, der im Gegensatz zu anderen genannten Gremien, einen weitaus höheren Bevölkerungsanteil vertritt, hat diesen Bedarf festgestellt, zumal ein sehr großer Teil der Mitglieder selbstständig tätig ist.

Ein pauschaler Vergleich mit den anderen genannten Gremien ist somit ohnehin nicht angemessen.

Aber auch wenn man den Migrationsbeirat mit den anderen genannten Gremien vergleichen möchte, ist folgendes anzumerken:

a.)

Vergleich mit Seniorenbeirat:

Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten gemäß § 7 der Seniorenvertretungssatzung, soweit sie nicht dem Vorstand angehören, ungeachtet der Zahl der Sitzungen, eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 100,- Euro. Die Aufwandsentschädigung wird neben den Sitzungsgeldern nach § 7 Absatz 2 der Seniorenvertretungssatzung, gewährt.

Mitglieder des Migrationsbeirats erhalten, soweit sie nicht dem Vorstand angehören, keine pauschale Aufwandsentschädigung, sondern lediglich Sitzungsgelder.

Die stellvertretenden Vorsitzenden des Seniorenbeirats erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 250,- Euro, die stellvertretenden Vorsitzenden des Migrationsbeirats erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 176,- Euro.

Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 650,- Euro, die/der Vorsitzende des Migrationsbeirats erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 506,- Euro.

Für Mitglieder des Seniorenbeirats beträgt die maximale Zahl der zu entschädigenden Sitzungstermine pro Kalenderjahr:

- a) für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirats 72
- b) für sonstige Mitglieder des Seniorenbeirats 60.

Für Mitglieder des Migrationsbeirats beträgt die maximale Zahl der zu entschädigenden Sitzungstermine pro Kalenderjahr 48.

b.)

Vergleich mit Behindertenbeirat:

Die/der Vorsitzende des Behindertenbeirats erhält einen Betrag von monatlich 650 Euro (Ehrensold), die/der Vorsitzende des Migrationsbeirats erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 506,- Euro.

Die stellvertretenden Vorsitzenden des Behindertenbeirats erhalten einen Ehrensold von 250 Euro, die stellvertretenden Vorsitzenden des Migrationsbeirats erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 176,- Euro.

Die Vorsitzenden der Facharbeitskreise des Behindertenbeirats erhalten einen Ehrensold von monatlich 100 Euro, die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Ausschüsse des Migrationsbeirats (Ausschussvorsitzende) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 77,- Euro.

Für Mitglieder des Behindertenbeirats beträgt die maximale Zahl der zu entschädigenden Sitzungstermine pro Kalenderjahr:

- a) für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Behindertenbeirats 72
- b) für sonstige Mitglieder des Behindertenbeirats 60.

Für Mitglieder des Migrationsbeirats beträgt die maximale Zahl der zu entschädigenden Sitzungstermine pro Kalenderjahr 48.

c.)

Vergleich mit Bezirksausschüssen:

Auch für die Mitglieder der Bezirksausschüsse beträgt die maximale Zahl der zu entschädigenden Sitzungstermine pro Kalenderjahr:

- a) für Bezirksausschussvorsitzende 72
- b) für sonstige Bezirksausschussmitglieder 60.

Auch wird bei den Bezirksausschüssen die Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohner der jeweiligen Stadtbezirke geregelt, wobei Bezirksausschussvorsitzende bei einem Stadtbezirk mit höchstens 50.000 Einwohnern bereits eine höhere Aufwandsentschädigung erhalten, als der/die Vorsitzende des Migrationsbeirats, der 1/3 der Münchner vertritt.

Weiterhin haben die Bezirksausschussmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung während der Teilnahme an den Sitzungen.

d.)

Es bleibt somit festzuhalten, dass die Satzungen der einzelnen Gremien u. a. hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen große Unterschiede auch an anderen Stellen aufweisen, so dass -wenn man hier Vergleiche ziehen will- eine Gesamtschau erforderlich ist.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen städtischen Ehrenamtlichen wie z. B. den Bezirksausschussmitgliedern und den Mitgliedern anderer Beiräte in anderen Punkten anerkannt wird, der Antrag des Migrationsbeirats auf Einführung einer Verdienstausfallentschädigung für selbständig Tätige jedoch mit Hinweis auf eine Ungleichbehandlung abgelehnt wird.

4.)

Die von der Verwaltung in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V vorgeschlagene Satzungsänderung erachtet der Migrationsbeirat daher nicht als angemessen und hat keinen Bezug zu dem ursprünglichen Antrag des Migrationsbeirats im Beschluss Nr. 6 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 20.06.2017.

Der Migrationsbeirat bittet die Landeshauptstadt München, das Engagement der ehrenamtlichen Mitglieder durch den Abbau von Ungleichbehandlungen zu stärken und gemeinsam mit dem Migrationsbeirat die Grundlagen für eine angemessene Lösung zu erarbeiten.

Dimitrina Lang

Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Migrationsbeirat München

- Vorsitzende -

Burgstr. 4, 80331 München

Tel.: 089/233 - 92558

Fax: 089/233 - 24480

E-Mail: migrationsbeirat@muenchen.de

Web: www.migrationsbeirat-muenchen.de